

# Umsatzsteuerrecht

---

Saarbrücken, den 14.6.2023

---

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG (Fortsetzung)  
Abgrenzung Lieferung/sonst. Leistung,  
Entgelt





# Rückgängigmachung und Rücklieferung I

- Rückgängigmachung: Rückgabe des Gegenstands gegen Entgeltrückzahlung
  - Entfall des steuerbaren Umsatzes
  - Bemessungsgrundlage nach § 17 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 UStG zu ändern
- Rücklieferung: Rückkauf des Gegenstands durch ursprünglich liefernden Unternehmer
  - Zwei umsatzsteuerbare Lieferungen, wenn K Unternehmer



# Rückgängigmachung und Rücklieferung II

- Abgrenzung nach Rechtsgrund der Rückübertragung
  - Rückabwicklung nach Leistungsstörungsrecht typischerweise Rückgängigmachung
  - Indiz für Rücklieferung: urspr. Käufer erhält höheren Kaufpreis als den urspr. gezahlten



# Sonstige Leistungen

§ 3 Abs. 9 UStG

*Sonstige Leistungen sind **Leistungen, die keine Lieferungen sind**. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.*



# Begriff I

- Negativdefinition, d.h. nachrangig zu prüfen
- Jedes aktive und passive Verhalten, welches nicht in der Verschaffung der Verfügungsmacht an einem körperlichen Gegenstand besteht
- Zahlreiche Beispiele in § 3a Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 UStG
- Meist Abgrenzung einheitliche Leistung oder mehrere Leistungen erforderlich  
Abgrenzung anhand verschiedener Faktoren (BFH, V R 16/88, BStBl. II 1992, 929)



## Begriff II

- Auch hier Reihengeschäfte möglich (BFH, V R 58/94, BStBl. II 1997, 160)
- Keine gesetzliche Regelung dazu
- Jede sonstige Leistung einzeln zu betrachten
- Stets Leistung an jeweiligen Vertragspartner, selbst wenn tatsächlich nur ein Unternehmer in der Kette an den Endverbraucher die Leistung erbringt



# Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung I

- Beachte: Einordnung ohne Einfluss auf Steuerbarkeit
- Auswirkungen aber bei verschiedenen Fragen
  - Leistungsort nach § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG
  - Steuerfreiheit nach § 4 UStG
  - Steuersatz nach § 12 UStG



# Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung II

- Wichtig vor allem bei sog. gemischten Leistungen: mehrere Leistungskomponenten
- Leistungsbestandteile mit unterschiedlichen Umsatzsteuerfolgen
- Zweistufige Prüfung angezeigt
  - Einheitliche Leistung oder mehrere Einzelleistungen
  - Bei einheitlicher Leistung: Prägung als Lieferung oder sonstige Leistung



# Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung III

- EuGH: Verbot künstlicher Aufspaltung wirtschaftlich einheitlicher Leistungen
  - Gewisse Leistungsteile nur als Nebenleistungen?
  - Gesamtheit nur als Leistungsbündel nachgefragt (komplexe Leistung)?
  - Geringe Relevanz: Einzel- oder Gesamtpreis und Zahl der Vertragsurkunden
  - Beurteilung nach der Verkehrsauffassung



# Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung IV

- Bei Haupt- und Nebenleistung: Primat der Hauptleistung
- Bei komplexen Leistungen: bedeutsamste Leistung aus Kundensicht maßgeblich
- Besonders unübersichtliches Bsp.: Restaurationsleistungen (Art. 6 MwStVO, A 3.6 UStAE)
- Weitere Bsp.: Beratung vor Autokauf, Bed & Breakfast



# Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung V

- Abgrenzung Werklieferung und Werkleistung:  
§ 3 Abs. 4 UStG
- Abgrenzung ebenso wie in anderen Fällen  
entweder nach Primat der Hauptleistung  
oder nach Kundensicht bedeutsamster  
Leistung
- Bsp.: Werkstattleistungen, Bau eines Hauses



## **Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

- Lieferung oder sonstige Leistung ( § 3 UStG)
- Unternehmer ( § 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland ( § 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- **Gegen Entgelt ( § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)**
- Im Rahmen seines Unternehmens



# Entgelt

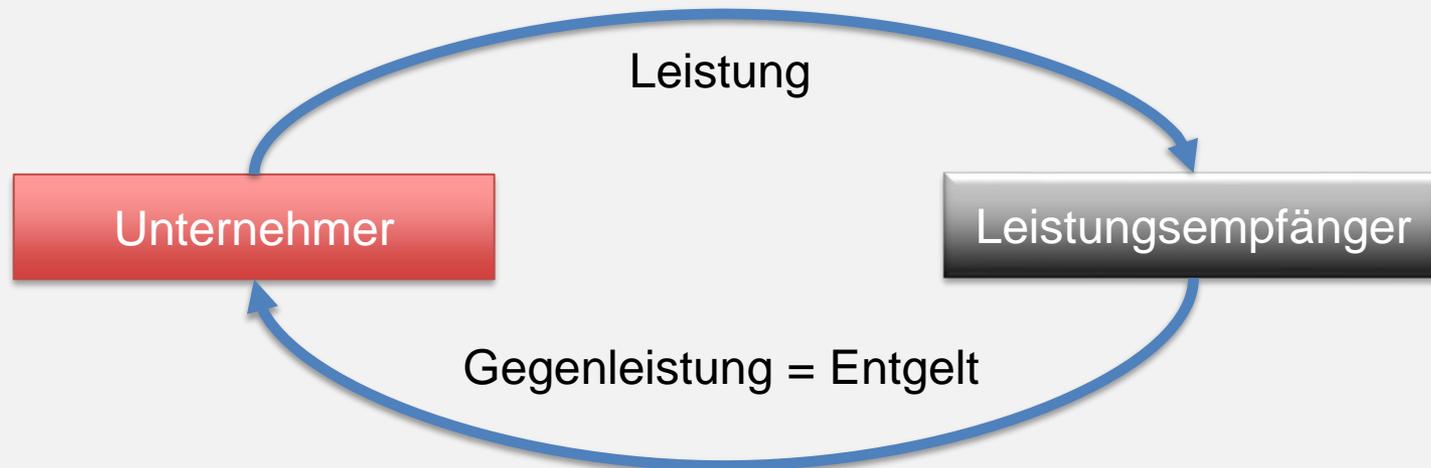
## § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG

*Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.*



# Gegen Entgelt I

- Voraussetzung der Steuerbarkeit:  
Leistungsaustausch





## Gegen Entgelt II

- Zwei Personen beteiligt: Unternehmer und Leistungsempfänger
  - Leistungsempfänger nicht zwingend Unternehmer
  - Entgelt von Dritten oder an Dritte möglich
- Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung
  - Kausalität der Leistung
  - Im Rahmen eines Rechtsverhältnisses



## Gegen Entgelt III

- EuGH: Gegenleistung als „tatsächlicher“ Gegenwert
- Folge bei fehlendem „tatsächlichen“ Gegenwert: keine Entgeltlichkeit
- Besonderer Entgeltfall: Tausch oder tauschähnlicher Umsatz nach § 3 XII UStG
  - Entgelt für Lieferung in Lieferung (Tausch)
  - Entgelt für sonstige Leistung in Lieferung oder sonstiger Leistung oder umgekehrt (tauschähnlicher Umsatz)



# Unentgeltlichkeit I

## § 3 Abs. 1b UStG

*Einer Lieferung gegen Entgelt werden  
gleichgestellt*

- 1. die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen;*
- 2. die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;*



# Unentgeltlichkeit II

## § 3 Abs. 9a UStG

- Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt*
- 1. die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen; dies gilt nicht, wenn der Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1b ausgeschlossen oder wenn eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a Absatz 6a durchzuführen ist;*
  - 2. die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen;*



## Unentgeltlichkeit III

- Unionsrecht: Art. 16 und 26 MwStSystRL
- § 3 Abs. 1b und Abs. 9a UStG dienen der Gleichstellung des Unternehmers mit Endverbraucher
- Keine Umgehung der USt durch Erwerb eines Gegenstands für ein Unternehmen
- Verhinderung unversteuerten Endverbrauchs
- Subsidiarität gegenüber Versagung des Vorsteuerabzugs ( § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)



## Unentgeltlichkeit IV

- Wesentliche Voraussetzung für Besteuerung, dass Lieferung oder sonst. Leistung dem Vorsteuerabzug unterlag (Ausnahme: § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG)
- Ausnahmsweise USt als direkte Verbrauchssteuer in diesem Fall
- Steuerträger und Steuerschuldner stimmen überein



## Unentgeltlichkeit V

- Drei Entnahmetatbestände
  - Sachentnahme ( § 3 Abs. 1b Nr. 1)
  - Verwendungsentnahme ( § 3 Abs. 9a Nr. 1)
  - Leistungsentnahme ( § 3 Abs. 9a Nr. 2)
- Unentgeltliche Wertabgaben an Arbeitnehmer ( § 3 Abs. 1b Nr. 2, Abs. 9a Nr. 1 und 2)
- Unentgeltliche Sachzuwendungen an Dritte für Unternehmenszwecke ( § 3 Abs. 1b Nr. 3)



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

